



Der Oberbürgermeister

Datum:

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage von:	OR Wehrbergen
aus der Sitzung:	23.02.2023
für die folgende Sitzung:	
Thema:	Grundstückszufahrten
Antwort erteilt:	Abt. 22 Frau Manzau

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundstückszufahrten, Einführung einer Sondernutzungsgebühr

Die Sondernutzungsgebührensatzung ist vom Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossen worden und am 01.01.2023 in Kraft getreten. Sie gilt für das ganze Stadtgebiet einschließlich der Ortschaften.

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG beschließt ausschließlich der Rat über Satzungen, eine Beteiligung der Ortsräte ist nicht vorgesehen.

Eine Überprüfung der Regelungen ist seitens der Verwaltung nicht vorgesehen.

Aufgrund der vielen Nachfragen möchte ich die Frage

Warum sind Grundstückszufahrten Sondernutzung und somit gebührenpflichtig?

gerne etwas ausführlicher erläutern:

Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf eine **angemessene Grundstückszufahrt**. Die Breite der Zufahrt zur öffentlichen Straße muss sich auf das Maß beschränken, was zur Erreichung des Grundstücks mit Fahrzeugen erforderlich ist. Eine unverhältnismäßig breite Zuwegung wie auch eine weitere Zufahrt stellen eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs dar. Es ist eine solche Breite zu wählen, bei der mit der geringsten Beeinträchtigung des fließenden und ruhenden Verkehrs zu rechnen ist. Diese ist im Folgenden als Regelbreite bezeichnet.

Nach Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Regelbreiten festgelegt:

- für private Wohngrundstücke: 3 Meter
- bei Mehrfamilienhäusern: 5 Meter
- für Gewerbegrundstücke: 6 Meter

Somit werden diese Regelbreiten als Gemeingebrauch anerkannt.

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung (vgl. §§ 14 Abs. 1 S. 1 u. 3, 18 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)). Gem. § 21 NStrG können für Sondernutzungen Sondernutzungsgebühren erhoben werden.

Hier hat der Rat festgelegt, dass Sondernutzungen für Grundstückszufahrten, die breiter als die Regelbreite sind, jährlich je angefangenen Meter 15,00 Euro kosten. Sondernutzungen für zweite und weitere Grundstückszufahrten in Regelbreite kosten jährlich 50,00 Euro, zuzüglich der Gebühren für angefangene Meter über der Regelbreite.

Es wird **nicht generell für Zufahrten** eine Sondernutzungsgebühr erhoben, **sondern für solche Zufahrten oder Teile von Zufahrten, die über die festgelegte Regelbreite hinausgehen und somit eine Sondernutzung darstellen.**

In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Neuanträge werden **ab 2023** daraufhin überprüft und Sondernutzungsgebühren festgesetzt oder Ausnahmen zugelassen.

Ab 2033 werden auch die bestehenden Zufahrten auf eine eventuell vorliegende Sondernutzung überprüft und gegebenenfalls mit Sondernutzungsgebühren belegt. Der lange Vorlauf vor Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Grundstückszufahrten, die vor dem 01.01.2023 bereits eine Sondernutzung darstellten, ist bewusst gewählt worden. Dies gibt den Nutzungsberechtigten ausreichend Gelegenheit, über die Regelbreite hinausgehende oder zusätzliche Zufahrten zurückzubauen bevor eine Gebührenpflicht eintritt. Gleichzeitig werden damit von den Grundstückseigentümern getroffene finanzielle Dispositionen in Bezug auf die Anlage einer Grundstückszufahrt ausreichend berücksichtigt. Auch hier gilt:

In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.